

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17

Gesetz: Regelungsg § 61

Leitsätze:

Der Feststellungsbescheid, den der Regierungspräsident bei Erfüllung der nach § 61 Abs. 4 dem Bund obliegenden Vorschußzahlung erteilt, bindet die später bestimmte Aufnahmeeinrichtung, es sei denn, daß diese die Unrichtigkeit des Bescheides nachweist; der Nachweis einer Zweifelhaftigkeit des Bescheides genügt nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 14/64

Urteil des BAG vom 11. Februar 1965

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 14/64

2 Sa 278/63 Düsseldorf

Verkündet
am 11. Februar 1965

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

17

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 1963 - 2 Sa 278/63 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 30. Mai 1897 geborene Kläger trat am 1. Januar 1926 in den Dienst der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse Arnau/Trautenau (LBVK). Am 1. Januar 1935 wurde er zum Revidenten und Leiter der Revisionsabteilung ernannt. In dieser Stellung verblieb er bis zum 8. Mai 1945. Nach dem Zusammenbruch wurde der Kläger von der tschechischen Regierung am 22. Mai 1945 zum Leiter der LBVK ernannt, dann aber ab 13. Dezember 1945 interniert. Im Oktober 1948 wurde er aus der Haft entlassen und siedelte in die Bundesrepublik Deutschland über. Seit 1953 erhielt er rückwirkend ab 1. April 1951 Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz. Sie waren zunächst nach Maßgabe der §§ 37 Abs. 1, 52 a gewährt worden und wurden später durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Hannover vom 30. Juli 1959 rückwirkend ab 1. April aus § 52 Abs. 2 in Höhe von 742,25 DM monatlich gewährt. In dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Aktenvermerk vom 23. Juli 1959 wird auf die eidesstattliche Versicherung des früheren Direktors der LBVK Arnau/Trautenau, Sch , vom 7. Juli 1959 und des früheren Direktionsobmanns dieser Kasse, Josef P , vom 18. Juni 1959 und 11. Juli 1957 verwiesen, in denen dem Kläger bescheinigt wird, daß er am 8. Mai 1945 für sich und seine Hinterbliebenen gegenüber der LBVK Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehabt habe. Nach Maßgabe dieses Bescheides erhielt der Kläger seine Bezüge bis zum 28. Februar 1963 einschließlich, jedoch ab 1. November 1962 unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nach Erlaß der 28. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz vom 7. August 1960 sprach der Wirtschaftsminister Nordrhein-Westfalen als oberste Dienstbehörde dem Kläger mit Bescheid vom 16. Juli 1962 die Berechtigung zum Bezug des Versorgungsgeldes mit der Begründung ab, daß dem Kläger am 8. Mai 1945 ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zugestanden habe; die eidesstattliche Versicherung des inzwischen verstorbenen ehemaligen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Direktors Sch sei für die vom Regierungspräsidenten als damaliger Pensionsregelungsbehörde zuerkannte Versorgungsberechtigung nach § 52 Abs. 2 RegulationsG nicht ausreichend. Der vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch wurde von dem Treuhänder durch Bescheid vom 25. Januar 1963 zurückgewiesen.

Mit der am 26. März 1963 erhobenen Klage hat der Kläger einen Anspruch auf Versorgungsbezüge für den Monat März 1963 in Höhe von 742,25 DM geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat der Kläger unter Hinweis auf die inzwischen eingetretenen Besoldungserhöhungen beantragt, die Beklagte mit Wirkung vom 1. März 1963 an zur Zahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von 905,-- DM monatlich zu verurteilen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 3. Oktober 1963 die Berufung der Beklagten gegen die Verurteilung zur Zahlung von 742,25 DM für März 1963 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten hat der Dritte Senat durch Beschluß vom 18. Februar 1964 - 5 AZR 13/64 - als unzulässig verworfen, da der Beschwerdewert 742,25 DM betrug und eine Divergenz nicht behauptet war.

Hinsichtlich des Versorgungsanspruchs für die Zeit ab 1. April 1963 hat der Kläger im Wege der Anschlußberufung seine Klage von 905,-- DM auf 956,-- DM monatlich erhöht. Die Beklagte hat diesen Versorgungsanspruch dem Grunde nach bestritten und zur Höhe ausgeführt, der Versorgungsanspruch betrage allenfalls monatlich 529,26 DM.

Mit einem weiteren Teilurteil vom 24. Oktober 1963 hat das Landesarbeitsgericht auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte verurteilt, ab 1. April 1963 monatlich 529,26 DM brutto zu zahlen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren auf Klageabweisung gerichteten Antrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat im angefochtenen Urteil durch Bezugnahme auf sein früheres inzwischen rechtskräftig gewordenes Teilurteil vom 3. Oktober 1963 entschieden, daß die Beklagte an den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. Juli 1959 solange gebunden ist, als nicht Tatsachen angeführt und nachgewiesen werden, welche die Unrichtigkeit des Bescheides eindeutig erhellen und nicht nur die Richtigkeit des Bescheides infrage stellen; hierfür habe die Beklagte jedoch nichts Entscheidendes vorgebracht.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen; sie halten den Angriffen der Revision stand.

1) Daß die Beklagte erst aufgrund der 28. DurchfVO zum RegelungsG vom 7. August 1960 zum Träger der Versorgungslast für die Bediensteten der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkasse bestimmt worden ist, schließt nicht aus, daß der Regierungspräsident bei Erlaß des Bescheides vom 30. Juli 1959 im Namen der Beklagten aufgetreten ist. Denn es war zu erwarten, daß der Gesetzgeber auch für die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen einen Träger der Versorgungslast finden und bestimmen würde. Für diesen noch zu bestimmenden Träger der Versorgungslast ist der Regierungspräsident im Rahmen seiner Befugnis nach § 61 Abs. 4 RegelungsG aufgetreten, als er in seinem Bescheid vom 30. Juli 1959 dem Kläger die Rechte eines Angestellten nach § 52 RegelungsG zuerkannte.

Daß nach § 61 Abs. 4 RegelungsG der Bund "vorschußweise" die Zahlung der Bezüge übernimmt, besagt, wie das Landesarbeitsgericht in seinem vom angefochtenen Urteil in bezug genommenen Teilurteil vom 3. Oktober 1963 zutreffend ausgeführt hat, nicht etwa, daß der Bescheid des Regierungspräsidenten nur vorläufiger Natur und in seiner Wirkung bis zur Bestimmung der Aufnahmeeinrichtung begrenzt sei. Vorschußweise hat die Zahlung des Bundes für Rechnung



der später noch zu bestimmenden Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen, und für sowie gegen diese Aufnahmeeinrichtung wirken auch die Prüfung und Feststellung, die der Bund vor der Auszahlung vornimmt. Damit sind dem Bund die Befugnisse übertragen worden, wie sie vergleichbar im öffentlichen Recht der Funktionsvorgänger und im privaten Recht der nach § 1913 BGB bestellte Pfleger des noch nicht geborenen Nacheren haben. Auf diese Weise wird der unerwünschte und mit dem im Grundgesetz verankerten Prinzip des sozialen Rechtsstaats schlechthin nicht zu vereinbarende Zustand vermieden, daß die Bediensteten, deren Aufnahmeeinrichtung der Gesetzgeber noch nicht bestimmt hat, jahre-, ja jahrzehntelang auf die endgültige Regelung ihrer Versorgung warten müßten und damit noch Gefahr liefen, ihre Beweismittel (bei Tod von Zeugen) einzubüßen.

2) Das Landesarbeitsgericht hat den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. Juli 1959 dahin ausgelegt, daß in ihm dem Kläger anstelle des vorher angenommenen Status eines Angestellten nach § 52 a RegelungsG die Rechtsstellung eines Angestellten nach § 52 RegelungsG zuerkannt werden sollte. Die Überschrift des Bescheides lautet allerdings "Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesgesetz zu Artikel 31 Grundgesetz auf Übergangsgehalt", was den Gedanken aufkommen lassen könnte, als hätte der Bescheid lediglich den Anspruch auf Übergangsgehalt festsetzen und dabei den Anspruch auf Ruhegehalt unberührt lassen wollen. Das Landesarbeitsgericht hat sich für seine weitergehende Auslegung aber auf den diesem Bescheid vorausgehenden Aktenvermerk vom 23. Juli 1959 bezogen, in dem ganz deutlich wird, daß dem Kläger der Status eines Angestellten nach § 52 RegelungsG, also der eines Angestellten mit Pensionszusage, zuerkannt werden sollte, und zwar ohne jede zeitliche Begrenzung.

3) Das Landesarbeitsgericht hat den Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. Juli 1959 rechtlich als ein dekla-



ratorisches Schuldanerkenntnis gewertet. Die Beklagte bekämpft diese Rechtsansicht und will unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 1959 in 4 Sa 23/59 in dem Bescheid nur eine einseitige Arbeitgeberhandlung sehen, vergleichbar etwa einer Lohnabrechnung. Der Senat brauchte diese Frage nicht zu entscheiden, weil unter Hinzunahme der Tatsache, daß jahrelang aufgrund des Bescheides an den Kläger Zahlungen erbracht worden sind, jeweils die Rechtsfolge die gleiche ist. Die Bindung würde, wie man auch den Bescheid des Regierungspräsidenten rechtlich auffaßt, nur dann entfallen, wenn der Nachweis der Unrichtigkeit geführt ist; der Hinweis auf eine bloße Zweifelhaftigkeit würde nicht genügen. Das verlangt unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände die Interessenlage aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes.

Einen solchen Beweis hat die Beklagte, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht einmal schlüssig angetreten. Sch - ähnlich wie P - hat in seiner eidesstattlichen Versicherung angegeben, daß für die lebenslänglich angestellten Bediensteten der LBVK Arnau/Trautenu nach einer 1936 in Kraft getretenen Pensionsordnung ein Anspruch auf beamtenähnliches Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung entstanden sei. Wenn Sch in dieser eidesstattlichen Versicherung als Gründe für den Versorgungsanspruch des Klägers

- a) das verliehene Definitivum,
- b) den Wortlaut des Ernennungsvertrages und
- c) die am 1. Januar 1936 in Kraft getretene Pensionsordnung

anführt, so braucht er damit nicht gemeint zu haben, daß schon jeder der zu a) bis c) aufgeführten Gründe für sich allein für einen Versorgungsanspruch genügt habe, sondern kann ebensowohl gemeint haben, daß diese Voraussetzungen kumulativ gegeben sein müssen, weil erst dann der in der



Pensionsordnung für einen Versorgungsanspruch normierte Tatbestand erfüllt sei. Dann aber wird die eidesstattliche Versicherung von Sch nicht durch die Behauptung der Beklagten erschüttert, daß die definitive Anstellung auf Lebenszeit allein noch nicht für einen Versorgungsanspruch ausreiche. Auch die weitere Behauptung der Beklagten, daß es in keiner anderen LBVK eine Pensionsordnung gegeben habe, schließt nicht aus, daß für die LBVK Arnau/Trautenau doch eine bestanden hat, zumal diese nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Klägers die weitaus größte aller derartigen Kassen war. Auch der Vortrag der Beklagten, daß der Filialleiter der LBVK Arnau/Trautenau, R, im Besitz eines sogenannten begünstigenden Dienstvertrages mit spezieller Pensionszusage war (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 26. Juni 1963 S. 6), ist so lange nicht schlüssig, als die Beklagte nicht wenigstens dazu noch vorträgt, daß der Vertrag mit R aus der Zeit nach dem 1. Januar 1936 stammt; denn wenn er aus früherer Zeit stammt, besagt er nichts gegen die eidesstattliche Versicherung von Sch da nach dieser die allgemeine Pensionsordnung, die eine Spezialzusage überflüssig machen könnte, erst am 1. Januar 1936 in Kraft getreten ist. Aber auch wenn der Vertrag mit R erst aus späterer Zeit stammen sollte, könnte eine spezielle Pensionszusage ihren Sinn haben, wenn nämlich R die Voraussetzungen dieser Pensionsordnung nicht erfüllt haben sollte. Mit den Angaben der Beklagten wird also nicht schlüssig dargelegt, daß der Bescheid des Regierungspräsidenten unrichtig sein müsse.

4) Ist der Klageanspruch somit dem Grunde nach gerechtfertigt, so stand einer Verurteilung der Beklagten in Höhe von monatlich 529,26 DM nichts im Wege. Denn die Beklagte hat den Anspruch für den Fall, daß er dem Grunde nach gerechtfertigt sein sollte, auf diese Summe beziffert, während der Kläger ihn auf den höheren Betrag von 956,-- DM monatlich berechnet hat. Wenn die Revision zur Höhe geltend macht, das Landesarbeitsgericht hätte auch in dem zweiten



Urteil von einem Betrag von mindestens 742,25 DM wie in dem ersten Teilurteil ausgehen müssen, so ist das für dieses Verfahren bedeutungslos. Darüber, ob dem Kläger über den unstreitigen Betrag von 529,26 DM hinaus noch weitere Ansprüche zustehen, wird das Landesarbeitsgericht im Schlußurteil zu entscheiden haben.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Meier-Scherling

Dr. Kaulen Kottenhahn

